Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 27

Artikel: Schweizerisches Offiziersfest

Autor: Dufour, G.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Namen Ehre machen will, muß daher seinen besondern Model behalten und man kann zwar für den Nothfall der Bequemlichkeit wegen Compressionsprojektile mitführen und die Kaliberdifferenzen durch Plätzli mehr oder minder ausgleichen, doch ist dieß immer nur ein Nothbehelf und kein ausreichender Grund, um 80,000 Infanteristen und andern Fußtruppen eine unpraktische Waffe zu geben.

Also Kalibereinheit für alle Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Scharfschützen. Sie ist mit dem Kaliber von 4 Linien 6 Punkt möglich und wir erhalten Waffen, um die uns das Ausland beneiden wird; bei unpartheiischer Prüfung wird man sich in der Schweiz wie in Darmstadt überzeugen, daß es noch Besseres gibt unter der Sonne, als das schweizerische Jägergewehr. Sapiensi sat. R. M.

Protokoll

der Schießversuche vom 12. Juni 1860 der drei von Hrn. Büchsenmacher Sauerbrey in Basel verfertigten Mustergewehre Nr. 1248, 1253 & 1254.

Es wurde Morgens 6 Uhr mit den Schießversuchen begonnen und mit jedem Gewehre ab dem Schießbocke in den Entfernungen von 600, 800, und 1000 Schritten (zu 2½ Fuß Schweizermaß) auf eine Scheibe geschossen von 10 Fuß Höhe und 11 Fuß Breite, hinter welcher sich ein Kasten von 5 einzölligen tannenen Brettern, ein jedes vom andern 5 Zoll entfernt, befand.

Die Geschosse der beiden Gewehre Nr. 1248 und 1253 durchbohrten auf alle Distanzen die fünf Bretter des Kastens, diejenigen des Nr. 1254 auf 800 Schritte vier Bretter. Mit letzterm Gewehre wurde blos auf 600 und 800 Schritte geschossen.

Die Pulverladung jedes Gewehres und auf jede Distanz war 4¼ Grammes Pulver Nr. 4 und befand sich mit dem Geschosse in einer Patrone nach Vorschrift für das Jägergewehr. Es wurde begonnen auf der Distanz von 800 Schritten, dann auf diejenige von 600 und zuletzt auf 1000 Schritte übergegangen. Die Gewehre ließen sich von Anfang bis zu Ende mit der größten Leichtigkeit laden, jeder Schuß ging gut los und während dem Schießen wurden die Läufe niemals ausgewischt.

Nachfolgende Scheibenbilder*) zeigen das Resultat dieser Versuche, wobei zugegen waren die Herren eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident des hiesigen Militärkollegiums, Oberstl. Hindenlang, Stabsmajor Rud. Merian, Major Ph. Wahr, Feldzeughauptmann H. Merian und Commandant Ed. Meyer, welche durch ihre Unterschriften die Richtigkeit dieser Angaben sowie der Scheibenbilder bescheinigen.

Basel, den 14. Juni 1860.

*) V. die lithogr. Beilage.

Schweizerisches Offiziersfest.

Das Central-Comite der schweiz. Militärgesellschaft hat folgendes Kreisschreiben erlassen:

Waffenbrüder! Theure Eidgenossen!

Wir laden euch zum Fest unseres Vereins auf den 4., 5. und 6. August nach Genf ein!

Kommt zu uns, um ein Fest zu beleben, das nicht allein bestimmt ist die Bande der Liebe und der Achtung unter den Söhnen eines Landes fester zu knüpfen, in ihnen das Gefühl des Zusammengehörens und die heilige Liebe zur Freiheit aufs neue zu wecken, sondern auch alle, die berufen sind, die Unabhängigkeit und die Ehre unseres Landes zu vertheidigen, in ihrem Streben für ihre militärische Ausbildung zu bestärken und sie zu befähigen, ihre Stellung, die sie einnehmen, würdig auszufüllen.

Die Verhältnisse des gegenwärtigen Momentes seien eine Mahnung mehr an euch, unserer Einladung zu entsprechen.

Kommt denn theure Eidgenossen! Euere Gegenwart wird Veranlassung zu manchen interessanten Mittheilungen geben und unseren Arbeiten denjenigen Einfluß verschaffen, welchen sie für alles, was das Wehrwesen anbetrifft, haben sollen. Euere jüngsten Brüder brennen vor Begierde, euch die Hand zu drücken; sie wollen auch bei diesem Anlaß ihre innige Ergebenheit an das Vaterland aufs neue versichern und euch überzeugen, daß sie zu jeder Zeit bereit sind, Alles zu thun, um ihrer ältern Brüdern werth zu sein.

Sie fühlen wie ihr alle, daß die Schweiz, ruhig inner der Grenzen, die ihr die Natur gezeichnet, glücklich im Gefühle, daß ihr Wohlstand sich entwickele, und friedlich, daß die Schweiz dennoch zu jeder Stunde bereit sein muß, jedem Angriff entgegentreten zu können, und was es auch koste, ihre Neutralität zu vertheidigen, die Neutralität, die zwar durch Verträge gesichert ist, die aber nur dann unverletzbar sein wird, wenn sie sich auf ein wohlgeordnetes und kräftiges Wehrwesen stützt.

Vertreter der eidgen. Armee, verlaßt Haus und Hof und kommt zu unserm nationalen Feste. Wir bitten dringend um euern Besuch und in der Hoffnung, daß ihr der Einladung zahlreich entsprechen werdet, grüßen wir euch herzlichst.

Im Namen des Central-Comites,
der Präsident:
General **W. H. Dufour.**

Der französische Text lautet wie folgt:

Frères d'armes, chers Confédérés,

Nous vous invitons à prendre part à la Réunion militaire fédérale qui aura lieu cette année à Genève les 4, 5 et 6 du mois d'Août.

Venez animer une fête qui a pour but, vous le savez, non-seulement de créer des liens d'estime et d'affection entre les enfants d'une même patrie, d'entretenir parmi eux des sentiments d'union fraternelle et le feu sacré de la liberté,

*

mais encore de stimuler, chez tous ceux qui pourraient être appelés à défendre notre honneur et notre indépendance, le désir de s'instruire dans les sciences militaires et de se rendre capables de remplir avec intelligence les fonctions qui leur seraient confiées.

Les circonstances du moment actuel ajoutent à ces considérations générales un motif de plus de vous rendre à notre pressante invitation.

Accourez donc, Chers Confédérés, que votre présence à notre réunion y provoque d'intéressantes communications et donne à nos travaux l'influence légitime qu'ils doivent avoir sur tout ce qui concerne le militaire suisse. Vos plus jeunes frères brûlent du désir de vous serrer la main: ils veulent, en cette occassion, vous renouveler l'assurance de leur dévouement, et vous convaincre qu'ils feront constamment leurs efforts pour se rendre, en tout circonstance, dignes de leurs aînés.

Ils sentent, comme vous, que la Suisse, tranquille dans les limites que la nature lui a données, heureuse de voir sa prospérité se développer librement, que la Suisse, inoffensive, se doit à elle-même d'être constamment en mesure de repousser toute agression et de faire respecter, quoiqu'il pût lui en coûter, la neutralité que les traités lui assurent, il est vrai, mais n'a de garantie réelle et efficace que dans la force de ses institutions.

Représentants de l'armée fédérale, quittez un instant vos foyers domestiques, venez à notre Fête nationale. Nous vous y convions avec les plus vives instances, et dans l'espoir que vous répondrez à notre appel, nous vous adressons nos salutations les plus cordiales.

Au nom du Comité central:

Le Président,

Genl. **G.-H. Dufour.**

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1859.

Einleitung.

Das Berichtsjahr begann für unsere Militärverwaltung mit der Aussicht auf außerordentliche Anstrengung. Der in Italien sich verbreitende Krieg mußte natürlich von Seite der Eidgenossenschaft in erster Linie militärische Vorbereitungen wach rufen, um nöthigenfalls die Neutralität und Integrität des Schweizergebietes mit den Waffen in der Hand aufrecht zu erhalten. Wir glauben in dieser Richtung nichts versäumt zu haben, wodurch einer allfälligen Verletzung unserer neutralen Stellung durch die an unserer Südgränze kriegführenden Mächte mit Nachdruck hätte begegnet werden können. Da wir Ihnen mit Botschaft vom 1. Juli über die getroffenen Vorkehrungen bereits detaillirten Bericht erstattet haben, so erlauben wir uns, Sie hier einfach auf denselben zu verweisen, um eine Wiederholung von bereits Gesagtem zu vermeiden.

Wir gehen daher nach diesen kurzen einleitenden Bemerkungen zur Spezialberichterstattung unserer Militärverwaltung über.

A.

1. Militärgesetze der Kantone.

Wir haben Ihnen in unserm vorjährigen Rechenschaftsberichte die Mittheilung gemacht, daß die Militärorganisationen der Kantone Freiburg, Basel-Landschaft, Graubünden und Genf von uns zu Anfang des Berichtsjahres noch nicht genehmigt gewesen seien, daß aber im Laufe des Jahres die von Freiburg unsere Genehmigung erhalten habe. Im laufenden Berichtsjahre wurde nun das Militärgesetz des Kantons Graubünden genehmigt, indem dieser hohe Stand den von uns gemachten Anforderungen entgegengekommen ist. Es bedürfen mithin noch unserer Genehmigung die Militärgesetze von Basel-Landschaft und Genf.

An Reglementen erließen wir:

1) ein revidirtes Reglement für den Dienst der Generalstabsoffiziere;
2) wurde das Feldwachtdienstreglement für die Dauer von zwei Jahren provisorisch in Kraft gesetzt;
3) eine Anleitung über das Zielschießen, und
4) ein Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes;
5) Verordnung über die Beschaffenheit der Gewehre und Ausrüstung der Bataillonsbüchsenschmiedwerkzeugkisten und der Gewehrbestandtheilkisten, sowie über die Verfertigung und Verpackung der Munition, d. d. 16. Herbstmonat 1859.

2. Stand des Bundesheeres.

Der Stand des Bundesheeres war auf Ende des Berichtsjahres folgender:

a. Eidgenössischer Stab.

Der Generalstab zählte:

39 Obersten des Generalstabs, 2 des Geniestabs, 5 des Artilleriestabs;
32 Oberstlieutenants des Generalstabs, 3 des Geniestabs, 10 des Artilleriestabs;
33 Majore des Generalstabs, 4 des Geniestabs, 15 des Artilleriestabs;
26 Hauptleute des Generalstabs, 14 des Geniestabs, 16 des Artilleriestabs;
7 Oberlieutenants des Generalstabs, 5 des Geniestabs, 8 des Artilleriestabs;
5 erste Unterlieutenants des Geniestabs;
10 zweite = = =

Der Justizstab zählte nebst dem Oberauditor 3 Beamte mit Oberstenrang, 5 Beamte mit Oberstlieu-